

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd 49 Nr. 25

29. Mai 1981

E 21 410 B

- Inhalt:
- 1) Opfer am Pfingstfest
  - 2) Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen
  - 3) Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung
  - 4) Sammelversicherungen der Landeskirche
  - 5) Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft-  
Evangelisches Bibelwerk in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin-West
  - 6) Dienstmeldungen

## Opfer am Pfingstfest, 7. Juni 1981

Erlaß des Oberkirchenrats vom 4. April 1981 AZ 54.180 Nr. 161

Das Opfer am Pfingstfest, 7. Juni 1981, ist nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für aktuelle Notstände bestimmt. Wir bitten die Gemeinden um weitere Mittel für die „Hunger- und Flüchtlingshilfe Ostafrika“.

Hilfsmaßnahmen sind schwerpunktmäßig in Somalia, Äthiopien und Uganda nötig:

In *Somalia* leben derzeit ca. 1,3 Millionen Flüchtlinge aus dem äthiopischen Ogaden-Gebiet. Täglich kommen bis zu 2 000 weitere hinzu. Die Versorgungslage in Somalia, das zu den ärmsten Entwicklungsländern gehört, ist an sich schon angespannt; sie wird durch die große Zahl von Flüchtlingen katastrophal. Das Diakonische Werk hat seine Hilfsmaßnahmen in den Flüchtlingslagern mit dem Hohen Kommissar für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) abgestimmt. Schwerpunkt der Hilfe sind: Medikamentenlieferungen, Trinkwasserversorgung, Bau einfacher Holzgebäude, die als Schulräume, Lebensmittellager, Medizinstationen und andere Gemeinschaftseinrichtungen Verwendung finden. 100 dieser Gebäude sind schon errichtet, weitere 200 sollen folgen.

Flüchtlingsbewegungen und Dürre im Süden dieses Landes stellen *Äthiopien* vor große Probleme. Zusammen mit den einheimischen Kirchen Äthiopiens beteiligt sich „Brot für die Welt“ an Nahrungsmittellieferungen und landwirtschaftlichen Selbsthilfeprojekten.

In *Uganda* sind neben der allgemeinen Not im Lande vor allem die 1700 Nomaden in der ugandischen Nordostregion durch Dürre bedroht. Unterstützt von Ärzten der Johanniter-Unfallhilfe fördert „Brot für die Welt“ Hilfsmaßnahmen und Entwicklungsprogramme der Kirche Ugandas (Church of Uganda), die der Soforthilfe und Selbsthilfe auf medizinischem und landwirtschaftlichem Gebiet und dem Wiederaufbau kriegszerstörter Einrichtungen dienen.

Wir bitten die Gemeinden, am Pfingstfest mit ihrem Opfer für diese Menschen in Not eine wirksame Hilfe zu ermöglichen.

Das Opfer sämtlicher Gottesdienste am Pfingstfest bitten wir rechtzeitig abzukündigen und an die Kasse des Oberkirchenrats über die Bezirksopfersammelstellen abzuliefern. Auch sonstige Opfer und Spenden für die genannten Opferzwecke sollten auf diesem Wege abgeliefert werden.

v. Keler

## Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

*„Wir glauben an den Heiligen Geist, der Herr ist und lebendig macht.“*

(Nicaeno-konstantinopolitanisches Glaubensbekenntnis)

Christen haben in allen Jahrhunderten ihr Vertrauen in die Gegenwart und Macht Gottes bekundet, dessen Geist in der Kirche und in der Welt am Werk ist. Dies wird immer dann besonders deutlich, wenn wir zu Pfingsten die Ausgießung des Heiligen Geistes feiern.

Der christliche Glaube an den Heiligen Geist ist ein untrennbarer Bestandteil des Glaubensbekenntnisses, das 381 auf dem zweiten ökumenischen Konzil in Konstantinopel entstand und als nicaeno-konstantinopolitanisches Glaubensbekenntnis bekannt wurde.

In diesem Jahr feiern wir den 1600. Jahrestag dieses großen Ereignisses im Leben der universalen Kirche. Christen in der ganzen Welt werden der Aufforderung des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel freudig nachkommen und für die unaufhörliche Macht des Heiligen Geistes Dank sagen.

Wir geben unserer Überzeugung Ausdruck, daß sowohl der Inhalt dieses alten Bekenntnisses als auch die Gemeinschaft dieses ökumenischen Konzils für unseren Gottesdienst und unser Zeugnis nach wie vor von Bedeutung sind.

Durch unser Bekenntnis zum Dreieinigen Gott bleiben wir mit unserem heutigen Gottesdienst in der Tradition der Kirche des Neuen Testaments. Wir beten an und verherrlichen den Heiligen Geist zusammen mit dem Vater und dem Sohn. Es ist die Person des Heiligen Geistes, die das Leben erneuert,

indem sie unsere Sinne erleuchtet und unsere Herzen erfüllt. Der Heilige Geist ist daher Wesenselement des göttlichen Heilshandelns. Der Herr Jesus Christus versprach den Christen, daß sie in alle Wahrheit geführt werden, „wenn der Geist der Wahrheit kommen wird“ (Joh 16, 13), und den getreuen Zeugen sagte er: „... ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen, der auf euch kommen wird“ (Apg 1, 8).

Das Nicaeno-Konstantinopolitanum ist als das meistbenutzte aller Glaubensbekenntnisse das Fundament für die Einheit der Christen und ein Prüfstein für die ökumenische Bewegung. Die Trinitätslehre des Bekenntnisses ist die bedeutendste christliche Glaubensaussage. Im Laufe der Geschichte der Christenheit sind jedoch Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, wie die richtige Formulierung eines der Sätze dieses Glaubensbekenntnisses zu lauten habe. Dies hat zur Uneinigkeit zwischen Christen in den östlichen und westlichen Traditionen der Kirche geführt.

Mit Dankbarkeit können wir heute bestätigen, daß sich bei unseren Bemühungen um eine Versöhnung der christlichen Gemeinschaften heute in zunehmendem Maße eine theologische Annäherung abzeichnet. Wir hoffen, daß uns diese Annäherung in den Stand versetzen wird, den apostolischen Glauben mit einer Stimme zu bekennen und damit unseren gemeinsamen Auftrag zu erfüllen, der uns gebietet, die Einheit der Kirche Christi sichtbarer werden zu lassen.

Das zweite ökumenische Konzil ist nicht lediglich ein historisches Ereignis, sondern dient auch heute den Christen als Quelle der Inspiration. Geleitet vom Heiligen Geist war es diesem Konzil möglich, Spannungen und Konflikte zu lösen, die Wahrheit des Evangeliums zu bezeugen und Irrtümer unnachgiebig zurückzuweisen. Gegenwart und Zeugnis des Heiligen Geistes weihten die Christen in Erfüllung des hohepriesterlichen Gebets zu einer konziliaren Gemeinschaft:

*„Heilige sie durch die Wahrheit. Dein Wort ist die Wahrheit“* (Joh 17, 17).

Gestützt auf dieses feste Fundament bringen wir unsere eigene Entschlossenheit zum Ausdruck, zu einer vollen Gemeinschaft zusammenzuwachsen, die nicht bloß ein utopischer Traum ist. Unser gemeinsames Zeugnis nimmt die vollkommeneren Verwirklichung unserer Einheit in Christus bereits vorweg. Je mehr die Christen zu einer solchen Gemeinschaft zusammenwachsen können, desto mehr Hoffnung werden sie einer in gefährlichem Maße gespaltenen Welt geben. Gleichzeitig befähigt der Geist die Christen, die Wahrheit des Evangeliums unmittelbar in den Kämpfen dieser Welt gegen Armut, Ungerechtigkeit und Unterdrückung zu bezeugen.

An diesem Pfingsttag rufen wir den lebensspendenden Heiligen Geist an, auf daß er uns in den Stand setze, den apostolischen Glauben überzeugender als eine Gemeinschaft zu bekennen, die Zeugnis ablegt von der einen, heiligen katholischen und apostolischen Kirche, die in der Welt und für die Welt lebt.

\* \* \* \* \*

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident Pfr. Dr. W. A. Visser't Hooft, Genf (Schweiz)  
 Katholikos Ilja II., Patriarch von Ganz Georgien (Georgische SSR)  
 Richterin A. R. Jiaage, Akkra (Ghana)  
 Professor José Miguez-Bonino, Buenos Aires (Argentinien)  
 Dr. T. B. Simatupang, Jakarta-Pusat (Indonesien)  
 Erzbischof Olof Sundby, Uppsala (Schweden)  
 Dr. Cynthia Wedel, Alexandria, VA. (USA)

\* \* \* \* \*

## Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung

Verordnung des Oberkirchenrats vom 3. April 1981 AZ 32.50 Nr. 80

Gemäß § 18 des Kirchlichen Gesetzes zur Ordnung der Visitation in der Landeskirche (Visitationsordnung) vom 25. November 1976 (Abl. Bd. 47 S. 352) erläßt der Oberkirchenrat folgende Bestimmungen:

### 1. Zu § 1:

An der doppelten Zielsetzung der Visitation soll festgehalten werden: Visitation ist brüderlicher Besuchsdienst und kirchenamtliche Aufsicht. Sie dient der gegenseitigen Information, Beratung und Hilfe von Visitatoren und Visitierten und sie dient der Prüfung, ob das Evangelium auftragsgemäß und gegenwartsbezogen verkündet, der Dienst der Liebe an jedermann getan wird und ob dies im Rahmen der Ordnung der Landeskirche geschieht. In ihren beiden Aspekten will die Visitation dazu helfen, daß das Evangelium von Jesus Christus Maß und Richtschnur des Zeugnisses und des Dienstes der Kirche ist und bleibt.

### 2.4 Zu § 2 Abs. 4:

Unterrichtsbesuche bei staatlichen Religionslehrern erfolgen durch den Schuldekan, einen Fachberater oder andere Beauftragte der Kirche im Rahmen der staatlichen Ordnung.

### 3.2 Zu § 3 Satz 2:

Die Zuständigkeit der Visitatoren ist in den §§ 5, 14, 17 Abs. 4 und 5 geregelt.

#### 4.2 Zu § 4 Abs. 2:

Abweichungen von der Regel sind möglich sowohl hinsichtlich des zeitlichen Abstandes als auch hinsichtlich der Reihenfolge von Haupt- und Zwischenvisitationen.

Abweichungen von mehr als zwei Jahren (vgl. § 6) sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten und schriftlich zu begründen. Ein unmittelbar bevorstehender oder kurz zuvor erfolgter Pfarrerwechsel, eine Vakatur sowie Krankheit des Pfarrers oder eines der Visitatoren kann neben anderen triftigen Gründen Anlaß zu einer Verschiebung der Hauptvisitation oder Zwischenvisitation sein. Die Verschiebung sollte, wenn möglich den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten. Eine bevorstehende Zuruhesetzung, ein kurz bevorstehender oder kurz zurückliegender Stellenwechsel kann andererseits im Einzelfall die Durchführung einer Haupt- oder Zwischenvisitation besonders nahelegen.

#### 4.3 Zu § 4 Abs. 3:

Die umfassenden Feststellungen und die Prüfung des Standes der Arbeit von Kirchengemeinde und Pfarramt in der Hauptvisitation beziehen sich sowohl auf die Ausrichtung der Arbeit – insbesondere der Verkündigung – an Schrift und Bekenntnis als auch auf die Einhaltung der landeskirchlichen Ordnung. Die Maßstäbe der Prüfung ergeben sich aus § 1 der Visitationsordnung, aus § 1 der Kirchenverfassung wie auch aus dem übrigen geschriebenen und ungeschriebenen Recht der Landeskirche.

„Umfassend“ heißt nicht nur, daß möglichst die gesamte kirchliche Arbeit in den Blick genommen wird, sondern auch daß die entsprechenden Feststellungen, soweit möglich, unter Beteiligung der Gemeinde und unter Einbeziehung außerkirchlicher Stellen und Personen getroffen werden (vgl. § 8 Abs. 2). Unter „Gesamtkirche“ werden die Landeskirche, die EKD und die Ökumene verstanden.

#### 4.4 Zu § 4 Abs. 4:

Die Zwischenvisitation hat im Grundsatz das gleiche Ziel wie die Hauptvisitation. Sie ist jedoch eine vereinfachte und verkürzte Form der Visitation. An die Stelle der umfassenden Feststellung und Prüfung des Standes der Arbeit in Kirchengemeinde und Pfarramt tritt – entsprechend der Zielsetzung der bisherigen Inspektion – die stärkere Betonung des persönlichen Kontakts zwischen Visitatoren und Gemeinde und die Frage nach den Auswirkungen der vorangegangenen Hauptvisitation (vgl. im einzelnen unten zu § 10).

#### 4.5 Zu § 4 Abs. 5:

Sind die besonderen Schwierigkeiten, die Anlaß zu einer außerordent-

lichen Visitation geben, auf einen bestimmten Teilbereich im Pfarramt oder in der Kirchengemeinde beschränkt, so kann es sich nahe legen, auch die außerordentliche Visitation auf diesen Bereich zu beschränken (vgl. § 11).

#### 4.6 Zu § 4 Abs. 6:

- a) In jedem Kirchenbezirk müssen jährlich mehrere Visitationen stattfinden. Es legt sich nahe, die Visitation benachbarter Gemeinden (Distrikt bzw. Gesamtkirchengemeinde), insbesondere wo schon ein gewisses Maß von Zusammenarbeit besteht, gemeinsam während eines Jahres durchzuführen. Zur gemeinsamen Durchführung der Visitation gehört außer der zeitlichen Nähe ein Austausch von Informationen in Form von gemeinsamen Veranstaltungen und gegenseitigen Besuchen. Als Mindestanforderung schreibt § 8 Abs. 4 eine gemeinsame Besprechung vor, zu der alle Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Mitarbeiter einzuladen sind. Sie kann am Anfang oder am Schluß der gemeinsamen Visitation stehen (vgl. unten cc).

Für eine gemeinsame Visitation (Distriktsvisitation) spricht folgendes:

- aa) Die gemeinsame Visitation fördert das Zusammenwachsen und den Zusammenhalt innerhalb des Distriktes.
- bb) Kommunale Verflechtungen ergeben auf verschiedenen Gebieten, etwa auf dem Schul- und Kindergartenbereich, gemeinsame Situationen, die man sinnvollerweise auch gemeinsam behandelt.
- cc) Oft zeigen sich in den benachbarten Gemeinden eines größeren Bereichs jeweils parallele Probleme, die gemeinsam besser zu lösen sind (Zusammenarbeit in der Planung und Durchführung von Seminaren der Erwachsenenbildung, Angebote offener Jugendarbeit in Schulzentren, gemeinsam verantwortete „Gottesdienste im Grünen“ in Naherholungszentren u. ä.).
- b) Eine Schwierigkeit bei Distriktsvisitationen kann dadurch entstehen, daß in einer Gemeinde gerade ein Pfarrerwechsel ansteht oder kurz zurückliegt. Wichtig ist, daß der Kirchengemeinderat rechtzeitig klärt, ob eine gemeinsame Visitation sinnvoll erscheint. Unter Umständen kann trotz intensiver Zusammenarbeit im Distrikt die Durchführung von Einzelvisitationen angezeigt sein.
- c) Bei Distriktsvisitationen könnte folgender Austausch zwischen den beteiligten Gemeinden sinnvoll sein:
- aa) Bei einem Treffen der Kirchengemeinderäte oder von Vertretern

derselben *vor* Beginn der Visitation können Ziel, Ablauf und Einzelheiten der Visitation besprochen sowie die Termine abgestimmt werden. (vgl. § 7 Abs. 1).

- bb) Im Verlauf der Visitation können die beteiligten Gemeinden dadurch informiert oder einbezogen werden, daß die Gemeindeberichte ausgetauscht werden und daß zu Gemeindeabenden bzw. Mitarbeitertreffen gegenseitig eingeladen wird.
- cc) Am Schluß der Distriktsvisitation sollte in jedem Fall ein Auswertungsgespräch stehen, an dem die beteiligten Vertreter aller visitierten Gemeinden teilnehmen (vgl. oben a).

Es dient

- dem gegenseitigen Austausch über die bei der Visitation gemachten Erfahrungen,
- der Beratung über gemeinsame Aufgaben im Distrikt und
- der Besprechung von Fragen der Zusammenarbeit innerhalb des Distriktes.

## 5.2 Zu § 5 Abs. 2:

Im Rahmen der Visitation der Gemeinde des Dekans wird der Religionsunterricht des Dekans vom Prälaten visitiert.

## 5.3 Zu § 5 Abs. 3:

Besteht am Sitz des Dekanatsamts nur eine Kirchengemeinde, so wird diese vom Prälaten visitiert. Besteht eine Gesamtkirchengemeinde, so wird diese und die Kirchengemeinde des Dekans vom Prälaten visitiert. Die übrigen Kirchengemeinden visitiert der Dekan, sofern nicht durch Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Auch für die Visitation durch den Prälaten gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 d. h. der Schulbesuch und die Visitation des Religionsunterrichts – abgesehen von dem des Dekans – obliegt dem Schuldekan.

## 5.5 Zu § 5 Abs. 5:

Als sachverständige Berater kommen z. B. Leiter und andere Mitarbeiter der Kirchlichen Verwaltungsstellen, Kirchenmusiker, Jugendsekretäre, Bezirksfürsorger und Fachleute der kirchlichen Werke in Frage.

## 5.6 Zu § 5 Abs. 6:

- a) Visitationsgruppen unterstreichen den Charakter der Visitation als einer gegenseitigen Beratung und eines brüderlichen Austausches innerhalb eines Kirchenbezirks.

Für Dekan und Schuldekan kann es eine Hilfe und Bereicherung sein, wenn sie ihre Beobachtungen und Erfahrungen innerhalb einer Gruppe ergänzen, korrigieren und klären können.

Die Mitwirkung von Mitarbeitern mit besonderen Fachkenntnissen kann zur Klärung der Gemeindesituation auf dem jeweiligen Fachgebiet sehr hilfreich sein. Sie kann außerdem auch zur Förderung und Ermutigung der betr. Gemeindemitarbeiter dienen, etwa durch gesonderte Aussprachen mit den Verantwortlichen eines Bereiches (z. B. aus dem Jugendwerk, der Frauenarbeit, der Nachbarschaftshilfe usw.).

Bei der Gruppenvisitation ist die Chance größer, daß die in der visitierten Gemeinde gemachten Erfahrungen in anderen Arbeitsbereichen fruchtbar werden, als bei einer Einzelvisitation.

- b) Bei der Zusammensetzung einer Visitationsgruppe, der neben dem Dekan und Schuldekan bis zu drei weitere Mitglieder angehören, ist vor allem zu denken an
- aa) Bezirkssynodale, z. B. die Bezirksvertreter im Pfarrstellenbesetzungsgremium oder die Bezirkssynodalen aus dem gleichen Distrikt,
  - bb) Pfarrer oder Laien, die im besonderen das Vertrauen der visitierten Pfarrer und der Gemeinden besitzen,
  - cc) Fachleute, z. B. aus dem Bereich der Jugend-, der Frauen- und der Erwachsenenarbeit, oder der Diakonie oder aus dem Bereich der Verwaltung.

Die Mitglieder werden vom Dekan im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuß berufen. Der Dekan stellt das Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuß, dem Pfarrer bzw. den Pfarrern und dem Kirchengemeinderat her. Dabei ist es zweckmäßig, wenn die Bezirkssynode aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Kreis von Synodalen bestimmt, aus dem jeweils der bei der Visitation beteiligte Bezirkssynodale je nach seinen zeitlichen Möglichkeiten berufen wird. Frühzeitige Terminabsprachen sind ratsam.

Die Mitglieder der Visitationsgruppen sollten nach Möglichkeit für höchstens eine Visitation im Jahr verpflichtet werden.

- c) Nicht alles eignet sich für eine Besprechung in der Visitationsgruppe. Persönliche Besuche (etwa bei dem Gemeindepfarrer und den Mitarbeitern) müssen dem Dekan bzw. dem Prälaten sowie dem Schuldekan in seinem Zuständigkeitsbereich vorbehalten bleiben. Soweit erforderlich sollte hierüber in persönlichen Beberichten berichtet werden.

Eine Visitationsgruppe kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn zwischen ihren Mitgliedern vor und während der Visitation ein intensiver



Gedankenaustausch stattfindet. Es legt sich nahe, daß die einzelnen Mitglieder der Visitationsgruppe abwechselnd schriftliche Kurzberichte von den Veranstaltungen verfassen. Diese können dann in Visitationsbericht und Visitationsbescheid verwertet werden.

#### 6. Zu § 6:

Der Mitteilung über eine Verschiebung gegenüber dem beim Oberkirchenrat vorgelegten Visitationsplan um mehr als zwei Jahre sollte eine kurze Begründung beigefügt werden (vgl. § 4 Abs. 2).

#### 7.1 Zu § 7 Abs. 1:

- a) Visitatoren sind Dekan und Schuldekan oder Prälat und Schuldekan (vgl. § 5 Abs. 2).
- b) Die der Visitation vorausgehende Absprache für das Visitationsprogramm sollte einerseits möglichst alle Beteiligten einschließen, andererseits nicht zu kompliziert und zeitaufwendig werden. Es legt sich nahe, daß das Visitationsprogramm zunächst mit dem geschäftsführenden Pfarrer vorbesprochen und im Kirchengemeinderat beraten wird.
- c) Der Schulbesuch (Besuch des Schulleiters, Unterrichtsbesuche, Fachkonferenzen etc.) wird mit den Betroffenen rechtzeitig abgesprochen.
- d) Für die Bekanntgabe von Visitationstermin und Visitationsprogramm kommen in Frage: Eine Zeitungsnotiz, der Aushang im Schaukasten, Veröffentlichung im Gemeindebrief bzw. in der Ortsbeilage zum Gemeindeblatt und Abkündigung im Gottesdienst. Die Bekanntgabe in den Abkündigungen darf auf keinen Fall fehlen.

#### 7.2 Zu § 7 Abs. 2:

- a) An der schriftlichen Information für die Visitatoren über den Stand der kirchlichen Arbeit in der Gemeinde sollen neben den Pfarrern auch die anderen Mitarbeiter der Kirchengemeinde, insbesondere der Laienvorsitzende des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeinderat als Gremium, beteiligt sein. „Benehmen“ bedeutet, daß die wesentlichen Punkte des Berichts besprochen werden, sei es vor dessen schriftlicher Abfassung, sei es aufgrund eines schon formulierten schriftlichen Entwurfs. Der geschäftsführende Pfarrer ist der verantwortliche Verfasser des Berichts. Dies schließt nicht aus, daß außer den evtl. weiteren Pfarrern, bei denen dies die Regel sein sollte, auch andere Mitarbeiter über bestimmte Teilbereiche der Arbeit selbst schriftliche Berichte verfassen, die dann in den Gesamtbericht integriert oder ihm als Anlage beigefügt werden. Die Möglichkeit der gesonderten Vorlage persönlicher Berichte der Pfarrer und haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter bleibt

davon unberührt. Diese persönlichen Berichte sollen Gelegenheit geben, den Visitatoren diejenigen Anliegen mitzuteilen, die sich nicht für eine Beratung im Kirchengemeinderat oder im Kreis aller Mitarbeiter eignen und die deshalb auch dem persönlichen Gespräch nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 vorbehalten bleiben sollten. Näheres über die Abfassung der Berichte ist aus dem in der Anlage beigefügten Formular und den zugehörigen Erläuterungen zu entnehmen.

- b) Die Berichte sind dem Dekanatamt, in Fällen des § 5 Abs. 3 dem Prälaten zuzuleiten. In den Hauptbericht nehmen Dekan (Prälat) und Schuldekan Einblick.

Vom Inhalt der persönlichen Berichte wird der Schuldekan, soweit es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, unterrichtet.

### 8.1 Zu § 8 Abs. 1:

Absatz 1 enthält diejenigen Stücke, die bei keiner Hauptvisitation fehlen dürfen. Abgesehen von der abschließenden Sitzung mit dem Kirchengemeinderat (Abs. 1 Nr. 5), in der die Visitatoren ihre Eindrücke in positiver und negativer Hinsicht mitteilen und die deshalb mehr am Schluß der Visitation stehen muß, ist die zeitliche Reihenfolge der Einzelgestaltung überlassen. Der Visitationsgottesdienst wird entweder vom Dekan oder Prälaten oder aber vom Pfarrer bzw. einem der Pfarrer gehalten. Im letzteren Fall wird der Visitor im Gottesdienst ein Wort an die Gemeinde richten. Die persönlichen Gespräche nach Abs. 1 Nr. 2 sind in der Regel Einzelgespräche und dürften häufig seelsorgerlichen Charakter annehmen. Ihre Verwertung im Gesamtgeschehen der Visitation und insbesondere im Visitationsbericht stellt daher an das seelsorgerliche Verantwortungsbewußtsein und Taktgefühl der Visitatoren besonders hohe Anforderungen.

Der Schulbesuch umfaßt den Besuch des Religionsunterrichts des Pfarrers und sonstiger im Religionsunterricht tätiger kirchlicher Mitarbeiter, den Besuch der Schulleitung und gegebenenfalls Gespräche mit Lehrkräften, Eltern- und Schülervertretern u. a. auch über die Schul- und Schülergottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen für Eltern, Lehrer und Schüler. Der Besuch obliegt dem Schuldekan. Dieser nimmt außerdem an der Sitzung mit dem Kirchengemeinderat teil. An den übrigen Visitationsveranstaltungen kann ihn der Dekan (Prälat) beteiligen.

#### 8.1.3 Zu § 8 Abs. 1 Nr. 3:

Der Schuldekan ist neben dem in § 1 der Visitationsordnung erläuterten Auftrag kirchlicher Visitation zugleich den Belangen der Schule und den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet; das bedeutet, daß er sowohl für die Einhaltung der kirchlichen als auch der betreffenden staatlichen Gesetze, Ordnungen und Richtlinien zu sorgen hat.

Schulbesuche vollziehen sich in partnerschaftlicher Begegnung, wobei der Schuldekan Pfarrern und Religionslehrern Anregungen und Hilfen für ihren Unterricht gibt.

Unterrichtsbesuche erfolgen bei Pfarrern, Vikaren und bei den kirchlich angestellten Religionslehrern.

Dabei können Pfarrer und Vikare entsprechend ihrem Unterrichtsauftrag auch außerhalb der Parochie besucht werden. Die Religionslehrer, die vom Kirchenbezirk angestellt sind, werden im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde des Schulortes visitiert. Im Zusammenhang mit den Unterrichtsbesuchen soll auch der Schulleiter besucht werden.

Zum Aufgabenbereich des Schuldekans gehören auch Besuche im Religionsunterricht der staatlichen Lehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen. Wie weit diese Besuche terminlich mit der Visitation der Gemeinden und Kirchenbezirke abgestimmt werden können, bleibt dem Schuldekan überlassen.

Der Schuldekan kann im Einvernehmen mit den Besuchten den Schulleiter und den Klassenlehrer sowie Fachkollegen zum Unterrichtsbesuch einladen.

Der Schuldekan kann folgende Unterlagen einsehen: Eine Zusammenfassung des im Schuljahr bisher behandelten Stoffes, einen Überblick über die weitere Unterrichtsplanung, sowie in der Regel eine Unterrichtsskizze der besuchten Stunde.

Beim Unterrichtsbesuch informiert sich der Schuldekan über die Eintragungen über den Religionsunterricht im Klassenbuch.

Der Unterrichtsbesuch wird von dem Schuldekan im Klassenbuch vermerkt. In die Hefte und Arbeitsunterlagen der Schüler kann Einsicht genommen werden.

Im Anschluß an den Besuch wird der Unterricht mit dem Religionslehrer besprochen.

Außerdem sollte der Schuldekan in einem gemeinsamen Gespräch mit allen Lehrern, die Religionsunterricht erteilen, Fragen des Religionsunterrichts besprechen. Auch andere interessierte Lehrer können dazu eingeladen werden.

#### 8.1.4 Zu § 8 Abs. 1 Nr. 4:

Die Prüfung der äußeren Ordnung in Pfarramt und Kirchengemeinde, die – insbesondere bei Buchst. d und e – unter Mitwirkung der zuständigen Kirchl. Verwaltungsstelle vorgenommen werden sollte, umfaßt:

##### a) *Kirchengemeinderat*

- aa) Bestellung eines Laienvorsitzenden (§ 23 KGO, Nr. 25 AVOzKGO)

Ist ein Laienvorsitzender gewählt? Wurde dem Laienvorsitzenden eine Ernennungsurkunde zum kirchlichen Ehrenbeamten ausgehändigt? Bekommt er die vorgesehene Entschädigung?

- bb) Verhandlungsbuch des Kirchengemeinderats und gegebenenfalls der Ausschüsse (§ 29 KGO, Ziff. 37–41 AVOzKGO)

Ist ein Schriftführer vom zuständigen Gremium gewählt? Sind die Verhandlungsbücher auf dem laufenden Stand? Sind die Einträge lesbar und verständlich? Werden sie regelmäßig vom 1. oder 2. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied unterzeichnet? Ist ein Sachregister angelegt und ergänzt? Werden die Schreiben des Oberkirchenrats, in denen um Bekanntgabe an den Kirchengemeinderat gebeten ist, diesem mitgeteilt?

b) *Pfarramt*

- aa) Geschäftsordnung des Pfarramts bzw. der Pfarrämter

Ist eine Geschäftsordnung vorhanden? Entspricht sie noch dem Stand und den Bedürfnissen der Arbeit?

- bb) Amtskalender

Sind die wichtigsten Dienste des Pfarrers (Gottesdienste, Amtshandlungen, Unterricht, Besuche) übersichtlich und vollständig vermerkt? Sind die im Unterricht behandelten Stoffe kurz angegeben?

- cc) Registratur

Ist die Registratur ordentlich geführt und untergebracht? Wie ist die Altregistratur untergebracht? \*) Sind die Amtsblätter vollständig und gebunden vorhanden?

- dd) Pfarramtskasse (vergl. hierzu: Abl. Bd. 48, S. 335 f)

Ist eine Pfarramtskasse vorhanden? Aus welchen Quellen wird sie gespeist? Wird darüber Buch geführt? Ist die Höhe des Kassenbestandes (bar, Giro und Sparbuch zusammen) angemessen? Werden keine Zahlungen angenommen oder geleistet, die über die Kirchenpflege zu laufen hätten? Werden die eingegangenen Spenden zweckentsprechend weitergeleitet?

\*) Nach der Einführung zum Aktenplan 1967 (Nr. A 19 538/17.10.1966) gehören zur Altregistratur die Akten, die bis 1960 angefallen sind (Ziff. 5). Die Akten aus den Registraturschatullen, die gefüllt sind, werden ebenfalls in die Altregistratur überführt (Ziff. 12). Die Ordnung der Altregistratur entspricht damit der Ordnung der laufenden Registratur, d. h. es bestehen zwei Abteilungen:  
Akten bis 1966 nach der Gliederung des Registraturplanes von 1901 – Akten ab 1967 nach der Gliederung des Aktenplanes 1967

ee) Inventarverzeichnis

Ist ein solches vorhanden und auf dem Laufenden? (Im allgemeinen sind in das Inventarverzeichnis lediglich die zum Pfarramt gehörenden Bücher aufzunehmen)

ff) Büroausstattung

Ist die Büroausstattung des Pfarramts angemessen?

c) *Kirchenregister*

aa) Werden die Register (Tauf- und Katechumenenregister, Konfirmandenregister, Trauungsregister, Begräbnisregister, Familienregister, Verzeichnis der Ein- und Austritte) auf dem Laufenden gehalten? Sind die Einträge vollständig und lesbar? Sind Übergabevermerke und Mitteilungen an bzw. von den zuständigen Pfarrämtern oder Kirchenregisterämtern angebracht?

bb) Ist die Gemeindegliederkartei auf den laufenden Stand ergänzt? Werden die von den bürgerlichen Gemeinden eingehenden Änderungen nachgetragen?

cc) Besteht ein Verzeichnis der Abendmahlsgäste, in dem die Zahl der Abendmahlsgäste, nach Geschlechtern unterschieden, eingetragen ist?

d) *Kirchenpflege*

aa) Kirchenpfleger (§ 36 KGO)

Anstellungsvertrag? Einstufung? Teilrechner?

bb) Sonstige haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

Anstellungsverträge? Einstufung? Versicherungsfragen?

cc) Jahresrechnung-Sachbuch (§§ 50, 51, 54–56, 59 VVOI)

Zuletzt abgeschlossene Rechnung, zuletzt geprüfte Rechnung? Entlastung des Kirchenpflegers?

Ist das Sachbuch des laufenden Rechnungsjahres ergänzt?

Sind Sonderrechnungen oder Nebenrechnungen vorhanden?

dd) Vortragsbuch (§ 53 VVOI)

Ist das Vortragsbuch angelegt, sind die Eintragungen vollständig und auf dem Laufenden?

ee) Fahrnisverzeichnis (§§ 53, 58 VVOI)

Ist das Fahrnisverzeichnis auf dem Laufenden? Letzter Fahrnissturz?

ff) Liegenschaftsbeschreibung, Stiftungsverzeichnis (§ 53 VVOI)

Sind die Einträge vollständig und auf dem neuesten Stand?

gg) Zeitbuch und Kasse (§§ 29–37, 41, 81 VVOI)

Zeitbuchführung? Kassenanweisungen? Verwahrung der Kasse?  
Nebenkassen, Zahlstellen? Kassenbestand? Laufender Geldverkehr?

Kassenstürze und Kassenaufsicht?

Ein Kassensturz ist vorzunehmen, das Ergebnis festzuhalten.

hh) Opfer

Entspricht die Opferverwaltung den Bestimmungen (Nr. 11–17 AVOzKGO)?

ii) Kirchgeld

Wird das Kirchgeld ordnungsgemäß veranlagt und eingezogen?

kk) Geldanlagen (§§ 75–85 VVOI)

Stehen die Geldanlagen im Einklang mit den Bestimmungen?

Liegen etwa erforderliche Genehmigungen des Oberkirchenrats vor?

Ist die Verwahrung der Wertpapiere in Ordnung?

ll) Schulden (§§ 8, 9, 71 Abs. 3 VVOI)

Genehmigung des Oberkirchenrats?

Tilgungs- und Grundstockergänzungspläne aufgestellt und eingehalten?

Umschuldung zweckmäßig?

e) *Grundstücke der Kirchengemeinde*

aa) Gebäude

Allgemeiner Eindruck und Zustand der Gebäude der Kirchengemeinde einschließlich des Zubehörs und der Ausstattung, sowie der Außenanlagen. Umfang und Art der Nutzung.

bb) Unbebaute Grundstücke der Kirchengemeinde

Zahl, Größe, Art der Nutzung, Qualifikation nach dem Flächennutzungsplan.

cc) Bauvorhaben, Stand der Planung und Finanzierung

Liegen die erforderlichen Beschlüsse des Kirchengemeinderats, des Kirchenbezirksausschusses, sowie die Genehmigung des Oberkirchenrats vor?

f) *Mitarbeitervertretung*

**8.1.5 Zu § 8 Abs. 1 Nr. 5**

Die abschließende Kirchengemeinderatssitzung wird teilweise nicht öffentlich zu halten sein (vgl. KGO § 21 Abs. 3). Der nichtöffentliche Teil kann teilweise in Abwesenheit des (der) Pfarrer(s) stattfinden. An der abschließenden Kirchengemeinderatssitzung nimmt der Schuldekan teil.

**8.2 Zu § 8 Abs. 2:**

In Absatz 2 sind diejenigen Stücke der Hauptvisitation genannt, die zwar nicht unbedingt in jeder Hauptvisitation enthalten sein müssen, die jedoch nur bei Vorliegen besonderer Gründe übergangen werden sollten.

Anlässlich der Hauptvisitation sollen Kontakte mit außerkirchlichen Instanzen aufgenommen werden, mit verantwortlichen Persönlichkeiten der bürgerlichen Gemeinde, der örtlichen Vereine und sonstigen Vertretern des öffentlichen Lebens. Diese Begegnungen können zur Feststellung des Standes der kirchlichen Arbeit beitragen und die Zusammenarbeit mit außerkirchlichen Instanzen (bzw. Trägern des öffentlichen Lebens) wesentlich fördern.

Unter „anderen christlichen Gemeinden am Ort“ sind die mit der Landeskirche über die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg ökumenisch verbundenen Gemeinden zu verstehen (Herrnhuter Brüdergemeine, Evangelisch-methodistische Kirche, Römisch-Katholische Kirche, Altkatholische Kirche, Orthodoxe Kirche und Heilsarmee).

**8.3 Zu § 8 Abs. 3:**

Absatz 3 läßt einen weiten Spielraum zur Anpassung des Visitationsprogramms an die Umstände und Bedürfnisse des Einzelfalles. In Frage kommen hier insbesondere eine Gemeindeversammlung, eine gemeinsame Besprechung mit allen Mitarbeitern der Kirchengemeinde eventuell zusammen mit dem Kirchengemeinderat, eine weitere Besprechung mit dem Kirchengemeinderat, die mehr am Anfang der Visitation und – jeweils teilweise – in Abwesenheit des oder der Pfarrer stattfinden kann und unter Umständen auch eine Sprechstunde für Gemeindemitglieder, in der diese ihre besonderen Anliegen vortragen können.

Hier könnten auch die in Absatz 2 nicht genannten christlichen Gemeinden am Ort einbezogen werden, soweit dies im Einzelfall notwendig erscheint.

**8.4 Zu § 8 Abs. 4:**

siehe oben Ziffer 4.6

**9. Zu § 9:**

Die Visitationsordnung sieht neben dem bisher üblichen Visitationsbericht einen Visitationsbescheid der Visitatoren vor. Der Visitationsbericht besteht aus den vom Dekan, in den Fällen des § 5 Abs. 3 vom Prälaten, und vom Schuldekan jeweils für ihren Aufgabenbereich zu erstellenden Teilberichten. Der Visitationsbericht wird dem Oberkirchenrat über den Prälaten zugeleitet. Den Visitationsbescheid erstellt der Dekan (Prälat), soweit

er den Aufgabenbereich des Schuldekans betrifft, in dessen Einvernehmen. Er wird dem Pfarramt, dem Kirchengemeinderat und zusammen mit dem Visitationsbericht dem Oberkirchenrat zugeleitet.

Die im Visitationsbericht beschriebenen Eindrücke und Überlegungen der Visitatoren sollen im persönlichen Gespräch mit den Pfarrern und Mitarbeitern durch die Visitatoren vollständig zur Sprache gebracht werden (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2).

Es ist denkbar, daß der Visitationsbescheid so umfassend ist, daß sich ein besonderer Visitationsbericht erübrigt. Andererseits ist es möglich, daß ein präzises Protokoll der Auswertungssitzung des Kirchengemeinderats als Visitationsbescheid gelten kann (§ 9 Abs. 3 Satz 3).

#### 10. **Zu § 10:**

Die Zwischenvisitation unterscheidet sich von der Hauptvisitation formal dadurch, daß kein Gemeindebericht vorgesehen ist, daß weniger Veranstaltungen vorgesehen sind, die durchgeführt werden müssen, und keine zusätzlichen Veranstaltungen genannt werden, die durchgeführt werden sollen. Außerdem ist kein Besuch im Religions- und Konfirmandenunterricht vorgeschrieben, sondern – wie bei der bisherigen Inspektion – nur Kenntnisnahme von diesen Tätigkeiten. Sie kann u. U. darin bestehen, daß der Visitor mit dem Pfarrer die Probleme des Unterrichts gründlich durchspricht. Die Prüfung der äußeren Ordnung in Pfarramt und Kirchengemeinde ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Visitationsordnung auch Teil der Zwischenvisitation, wird sich dabei aber entsprechend dem engeren zeitlichen Rahmen auf das Wesentliche beschränken. Die Visitatoren fassen je für ihren Bereich die Ergebnisse der Zwischenvisitation kurz zusammen und leiten sie über den Prälaten dem Oberkirchenrat zu.

An der abschließenden Kirchengemeinderatssitzung kann der Schuldekan teilnehmen.

#### 11. **Zu § 11:**

Die Anordnung einer außerordentlichen Visitation erfolgt schriftlich und ist mit einer Begründung zu versehen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer außerordentlichen Visitation sind in § 4 Abs. 5 enthalten. Zeitpunkt und Ablauf der außerordentlichen Visitation sind wie bei der Haupt- und Zwischenvisitation von den Visitatoren im Benehmen mit dem geschäftsführenden Pfarrer und dem Kirchengemeinderat festzulegen. Ein schriftlicher Gemeinde- oder Pfarrbericht ist nicht vorgeschrieben. Der Ablauf der außerordentlichen Visitation im einzelnen ist freigestellt. Für die Auswertung der außerordentlichen Visitation gelten die Regeln der Hauptvisitation:



Visitationsbericht und Visitationsbescheid, sowie Vorwegvorlage einzelner Fragen, die einer Stellungnahme oder Entscheidung der Kirchenleitung bedürfen.

## 12. Zu den §§ 12 bis 16:

Für die Visitation der Dekanatämter und Kirchenbezirke kann die der Pfarrämter und der Kirchengemeinden weithin als Vorbild und Anhaltspunkt dienen. Die Vorschriften der §§ 4–11 sind daher im Grundsatz sinngemäß anzuwenden (vgl. § 16).

Die Visitation der Dekanatämter und Kirchenbezirke unterscheidet sich aber von der der Pfarrämter und Kirchengemeinden dadurch, daß es nur eine Haupt- und keine Zwischenvisitation gibt. Von der Visitation des Dekanatsamts und des Kirchenbezirks ist die Visitation des Pfarramts des Dekans und seiner Kirchengemeinde klar zu unterscheiden. Sie richtet sich nach den §§ 4 ff. Dies schließt nicht aus, daß die beiden sachlich zu unterscheidenden Visitationen zeitlich verbunden durchgeführt werden können.

Visitor ist der Prälat (§ 14). An die Stelle des Kirchengemeinderates tritt teilweise der Kirchenbezirksausschuß, teilweise die Bezirkssynode (§ 15). Das Gespräch mit den haupt- und nebenamtlichen Bezirkspfarrern und den anderen Mitarbeitern des Bezirks gehört in jedem Fall zur Visitation des Kirchenbezirks. Ein Gespräch mit den übrigen Pfarrern im Kirchenbezirk (sog. Durchgang) sollte nach Möglichkeit ebenfalls geführt werden.

## 15.2 Zu § 15 Abs. 2:

Bei „Bezirkspfarrern“ handelt es sich um Pfarrer, die mit größeren Bezirksaufgaben betraut sind (z. B. Diakonie, Mission/Ökumene, Jugendarbeit, Erwachsenenarbeit, Leitung der kirchlich theol. Arbeitsgemeinschaft).

I. V.

Dr. Dummler

## Sammelversicherungen der Landeskirche

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. April 1981  
AZ 20.10 Nr. 24

Der der Landeskirche, den Kirchenbezirken und den Kirchengemeinden mit ihren Einrichtungen durch Sammelverträge gewährte Versicherungsschutz mußte verbessert und den geänderten Bedürfnissen angepaßt werden. Die neuen Regelungen gelten ab 1. Januar 1981.

## A Haftpflichtversicherung

Der bisher geltende Vertrag, der im Abl. Bd. 45 S. 460 bekanntgemacht worden ist, wurde wie folgt geändert:

1. Die Versicherungssummen betragen bei Personen- und Sachschäden pauschal jetzt 2 Millionen DM (bisher 1 Million DM).
2. Der Versicherungsschutz wurde erweitert
  - bei Schäden an Gegenständen in fremden Haushaltungen (vgl. Abschn. II Ziff 1 g) auf eine Höchstentschädigung von 2 000,- DM je Schadensfall (bisher 1 000,- DM),
  - auf Regreßansprüche aus Feuer-, Explosions oder Leitungswasserschäden an fremden unbeweglichen Sachen, die während einer Tätigkeit in einem fremden Haushalt verursacht wurden, bis zu 2 Millionen DM im Schadensfall,
  - auf Mietsachschäden an beweglichen Sachen (vgl. Abschn. II Ziff. 1 r) bis zum Höchstbetrag von 5 000,- DM je Schadensfall (bisher 2 000,-DM) bei einer Gesamtleistung der Versicherung im Jahr von 70 000,-DM (bisher 10 000,- DM).
3. Versicherungsschutz wird künftig auch gewährt für
  - Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen (Gebäuden) bis zu 100 000,- DM je Schadensfall bei einer Gesamtleistung des Versicherers im Jahr von 200 000,- DM,
  - Mietsachschäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen (Einrichtungsgegenständen und Gebäuden), ohne Rücksicht darauf, wer den Schaden verursacht hat, und für alle gegen den Vermieter erhobenen Schadensersatzansprüche Dritter bis zur Versicherungssumme von 2 Millionen DM, wenn diese sogenannte Haftungsübernahme und Freizeichnungsverpflichtung von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Bund, Land, Gemeinde), einer Betriebsgesellschaft, einem Verein oder anderen privatrechtlichen Institution für die Benutzung von Räumen in Schulen, Turn- und Festhallen u. ä. vertraglich verlangt worden ist.

## B Unfallversicherung

Der bisherige Vertrag, der sich durch die neue Vereinbarung ändert, ist im Abl. Bd. 45 S. 465 ff abgedruckt.

Die Versicherungsleistungen betragen jetzt

- 50 000,- DM für den Fall der dauernden Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) - (bisher 20 000,- DM),
- 5 000,- DM für den Todesfall bzw. für Bestattungskosten (bisher 2 000,- DM),

- 1 500,- DM für Zusatzheilkosten (bisher 1 000,- DM),
- 1 500,- DM für Bergungskosten (bisher nicht versichert).

### C Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Auf die Bekanntmachung des bisher geltenden Vertrags im Abl. Bd. 45 S. 468 und Abl. Bd. 47 S. 110 wird verwiesen.

Die Versicherungssumme beträgt jetzt pauschal 2 Millionen DM (bisher 1 Million DM).

### D Versicherung von Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Fahrten im kirchlichen Auftrag

Der Versicherungsschutz dieses Vertrages, der im Abl. Bd. 48 S. 218 bekanntgemacht ist, wurde erweitert.

Mitversichert sind künftig auch

- Schäden an Lastkraftwagen sowie an Anhängern der versicherten Kraftfahrzeuge. Die Höchstentschädigung im Schadensfall beträgt 30 000,-DM,
- die gesetzliche Haftpflicht von landwirtschaftlichen Zugmaschinen mit grünen Kennzeichen während einer entsprechenden Auftragsfahrt. Dieser Versicherungsschutz wird jedoch nur subsidiär, das heißt dann gewährt, wenn keine andere Haftpflichtversicherung leistungspflichtig ist. Die Versicherungssumme beträgt pauschal 2 Millionen DM.

### E Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Der bisher geltende Vertrag wurde im Abl. Bd. 45 S. 477 bekanntgemacht.

Der Versicherungsschutz wurde wie folgt verbessert:

- die Versicherungssumme beträgt jetzt 100 000,- DM (bisher 50 000,- DM) bei einer Selbstbeteiligung je Schadensfall von 1 500,- DM.
- Mitversichert sind künftig auch Vermögensschäden des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg, die bei der Erledigung von Aufgaben entstanden sind, die die Landeskirche dem Diakonischen Werk übertragen hat.
- Versicherungsschutz genießen künftig auch die Mitarbeiter der versicherten Einrichtungen für Schäden, für die sie aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsgremien, Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden (ausgenommen sind die Tätigkeiten eines Geschäftsführers sowie Schäden, die durch Entscheidungen im Rahmen des unternehmerischen, kaufmännischen oder politischen Ermessens getroffen wurden).

- Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, daß die versicherten Einrichtungen, deren Datenschutzbeauftragte oder die versicherten Personen wegen der Verletzung eines Datenschutzgesetzes für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Daten-Haftpflicht). Das gilt auch für Ansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen der Verletzung eines Persönlichkeitsrechts. Der Versicherungsschutz wird nur gewährt, soweit keine anderweitige Deckung besteht.

I. V.

Dr. Dummler

## **Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft Evangelisches Bibelwerk in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin-West**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. März 1981  
AZ 10.18 Nr. 88

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat der Stiftung „Deutsche Bibelgesellschaft Evangelisches Bibelwerk in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin-West“ am 19. Febr. 1981 gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen.

Zweck der Stiftung ist die Übersetzung, Herstellung und Verbreitung von Bibeln und Bibelteilen, die Förderung der Bibelmission und der Arbeit der Bibelgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin, die Beteiligung an den Aufgaben des Weltbundes der Bibelgesellschaften.

I. V.

Dr. Dummler

## Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Mai 1981  
zum Kirchlichen Finanzinspektor

mit Wirkung vom 1. April 1981 [redacted]  
[redacted], [redacted], auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. April 1981 [redacted] r [redacted], [redacted]  
[redacted] auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. April 1981 [redacted]  
[redacted], auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. April 1981 [redacted] z [redacted], [redacted]  
[redacted] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. April 1981 [redacted] f [redacted], [redacted]  
[redacted] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. April 1981 [redacted] r [redacted], [redacted]  
[redacted] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. April 1981 [redacted] a [redacted], [redacted]  
[redacted] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 [redacted] s [redacted]  
[redacted], [redacted], auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 [redacted] r [redacted], [redacted]  
[redacted] auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 [redacted]  
auf die Pfarrstelle II in R u i t, Dek. Bernhausen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 [redacted] z [redacted], [redacted]  
[redacted] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 [redacted], [redacted]  
[redacted], auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 [redacted] f [redacted], [redacted]  
[redacted] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juli 1981 [redacted] h [redacted]  
auf die Pfarrstelle G a g g s t a t t, Dek. Blaufelden;

mit Wirkung vom 1. Juli 1981 [redacted] f, auf die  
Pfarrstelle L e u t e n b a c h, Dek. Waiblingen;

mit Wirkung vom 1. August 1981 [redacted], auf die  
Pfarrstelle N a b e r n, Dek. Kirchheim u. T.;

mit Wirkung vom 1. August 1981 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Obertrüchheim, Dek. Bad Cannstatt;

mit Wirkung vom 1. August 1981 [REDACTED], auf die Pfarrstelle II in Isny, Dek. Ravensburg;

mit Wirkung vom 1. August 1981 [REDACTED] t [REDACTED] auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht mit Unterrichtsauftrag an der Gewerblichen Berufsschule mit Technischem Gymnasium in Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. August 1981 [REDACTED], zum Schuldekan und Aufsichtsbeamten für den evang. Religionsunterricht für den Kirchenbezirk Reutlingen;

mit Wirkung vom 1. August 1981 [REDACTED] auf die Pfarrstelle II in Laichingen, Dek. Münsingen;

mit Wirkung vom 1. August 1981 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Nord an der Oberhofenkirche in Göppingen, Dek. Göppingen;

mit Wirkung vom 1. September 1981 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Owen, Dek. Kirchheim u. T.

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1981 [REDACTED] vorzeitig aus Gesundheitsgründen.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. April 1981 auf eine bewegliche Pfarrstelle unter Übernahme in den ständigen Pfarrdienst ernannt und auf diesen Zeitpunkt mit einem auf 75 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag nach § 23 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart betraut.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1981 auf eine bewegliche Pfarrstelle unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst ernannt und mit einem auf 50 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag nach § 23 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz im evang. Religionsunterricht an den Schulen in Tuttingen betraut.

Der Landesbischof hat [REDACTED] h [REDACTED] mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 zum Ausbildungsleiter der Nichtakademischen Ausbildungsgänge für den Pfarrdienst beim Studienzentrum der Landeskirche „Haus Birkach“ in Stuttgart ernannt.

Aus diesem Anlaß wird ihm die Dienstbezeichnung „Kirchenrat“ verliehen.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. April 1981 zur Übernahme des Amtes des Evang. Standortpfarrers in Sigmaringen aus dem unmittelbaren landeskirchlichen Pfarrdienst für die Dauer von 8 Jahren freigestellt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 16. Juli 1981 für die Dauer von drei Jahren zur Mitarbeit bei der Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste e. V. in Israel freigestellt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 zur Übernahme des Amtes des Direktors der Hauptabteilung I (Zeugnis und Dienst) im Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Deutschland, Sitz Stuttgart, freigestellt.

[REDACTED] wurde zur Übernahme einer Stelle im staatlichen Schuldienst als Religionslehrer am Gymnasium Weinstadt-Beutelsbach mit Wirkung vom 1. August 1981 nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

[REDACTED] seit 1. Oktober 1977 freigestellt zum Dienst in der Militärseelsorge als Evang. Standortpfarrer in Tauberbischofsheim, wird auf 1. Juni 1981 zur Dienststelle des Deutschen Evang. Militärgeistlichen in Budel/Niederlande versetzt.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

---

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Anschriften:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (07 11) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)